

KiezSportLotsin: #Update SportNews zur neunten Verordnung vom 28.05.2020



BEWEGUNG|||WORKSHOP
GESTALTUNG |||TEAM

Susanne Bürger

KIEZSPORTLOTSIN
FÜR DEN BEZIRK MITTE

10. Juni 2020

Heute erhalten Sie endlich meine Zusammenfassung, was sich nach der letzten Verordnung des Senats für den Sport verändert hat. Die unterschiedlichen Regeln für Sport im Fitnessstudio (gewerblichen Sport) und im Sportverein werfen Fragen auf. Ich erläutere auch die häufig gestellte Frage, warum Sport im Park immer noch nicht erlaubt sei. Die Freibäder dürfen seit 25.05.2020 wieder öffnen, noch sind aber nicht alle am Start. Die Hallenbäder bleiben weiter geschlossen.

Als KiezSportLotsin vertrete ich keine Behörde. Eigentlich berate ich Sportinteressierte, wo sie passende Sportangebote finden. Der Sportbetrieb läuft zwar wieder an, die geringe Zahl der Angebote mit weniger erlaubten Teilnehmern macht diese Aufgabe schwer.

Ich bin über jede Information dankbar, wo es wieder Bewegungsangebote für die Nachbarschaft gibt! Schreiben Sie mich gerne an, wenn Sie einen Tipp hierfür haben.

Ihre Susanne Bürger, buerger@bwgt.org

Gewerblicher Sport

Die Regelungen finden sich im **§5** (Gewerbebetriebe) und **(13)** der Verordnung und betreffen Fitnessstudios, gewerbliche Sportanlagen (z.B. Beachvolleyball, Kletterhallen), sportbezogene Freizeitangebote (z.B. Trampolin-Hallen), gewerbliche Tanz- und Ballettschulen, private Sportschulen (z.B. auch Yoga-Studios), kurz: alles was nicht gemeinnütziger Sportverein (e.V.) ist. Der gewerbliche Sport darf **seit 02.06.2020** wieder seinen Betrieb unter hohen Auflagen starten. Die allgemeinen Empfehlungen des RKI zum **Infektionsschutz** müssen beachtet werden (Abstandsregeln, regelmäßige Handhygiene, Hust- und Niesetikette, ggf. Mund-Nase-Schutz usw.). Ein Nutzungs- und Hygienekonzept muss vorliegen.

Es ist nur kontaktloser Sport erlaubt. Trainingseinheiten erfolgen individuell, zu zweit oder in Gruppen von **maximal 8 Personen** (inkl. Trainer). Der Mindestabstand zwischen Sportlern beträgt **3 Meter**. Duschen, Schwimmbekken, Saunen bleiben geschlossen. **Umkleiden** und **WCs** dürfen geöffnet werden, Nutzer müssen 1,5 Meter Mindestabstand voneinander halten (können). Alle Räume müssen regelmäßig und ausreichend gelüftet werden.

Die Betreiber müssen den Zutritt zu Kursräumen und Trainingsgeräten so reglementieren, dass Warteschlangen vermieden werden. Aufeinander folgende Trainingsgruppen sollten nicht begegnen können, d.h. es müssen zwischen Kursen ausreichend Pausen eingeplant werden (auch zum Lüften). Dies wird meistens über ein **Anmeldesystem** und einer definierten **maximalen Trainingsdauer** gelöst. Ggf. erheben die Betreiber trotzdem noch separate Anwesenheitsdokumentation.

Die Auflagen für gewerblichen Sportanbieter sind sehr hoch. Viele hatten sich gut vorbereitet und konnten schnell wieder ihren Betrieb starten. Die Reduktion von Gruppengrößen bei gleichzeitigem Mehraufwand für Material und Personal wird nicht jedem Unternehmen gelingen, ohne mittelfristig die **Beiträge zu erhöhen**. Größere Fitnessketten sind da im Vorteil.

Fitnessstudios konnten bisher mit dem flexiblen Sporttreiben (zu jeder Tages- und Nachtzeit) sowie mit Anlagen wie **Saunen oder kleinen Schwimmbekken** punkten. Letztere müssen aber **weiter geschlossen** bleiben. Die Flexibilität wird durch komplexe Anmeldesysteme ausgebremst. Ich könnte mir vorstellen, dass viele Menschen dem gewerblichen Sport den Rücken kehren, wenn die Preise bei weniger Gegenleistung gleichbleiben.



Sportvereine

Die Regelungen zum Sportbetrieb (zum gemeinnützigen Sport) finden sich im **§7** der Verordnung. Seit dem 02.06.2020 dürfen Sportvereine kontaktloses Sporttraining auf Sportanlagen **im Freien und in Innenräumen** in Gruppen mit **12 Personen** (inklusive Übungsleiter) unter Einhalten von **1,5 Metern Mindestabstand** und der bekannten **Hygieneregeln** anbieten.

Training in **Sporthallen** ist damit wieder erlaubt, das betrifft auch den Sportunterricht in Schulen. Zulässig ist nur das kontaktlose Sporttreiben, Mannschaftssportarten dürfen z.B. keinerlei Spielsituationen trainieren. **Umkleiden** und **WCs** dürfen geöffnet werden, Duschen bleiben gesperrt. Es gibt keine generelle Öffnung der Sporthallen. Die Bezirke heben das Verbot nur dann auf, wenn eine Reihe von Voraussetzungen erfüllt sind.

Die bezirklichen Sportstadträte haben informiert (**Quelle 1**), dass öffentliche (Schul-) Sporthallen **frühestens ab 08.06.2020** wieder geöffnet werden können. Die Bezirke kümmern sich um auf Corona angepasste Reinigungsleistungen. Sowohl Sportvereine als auch Schulen müssen Schutz- und Hygienekonzepte für die Hallennutzung aufstellen. Sollten verschiedene Vereine hintereinander oder parallel eine Sporthalle nutzen, müssen sie ihre Konzepte aufeinander abstimmen.

Es bleibt spannend, ob die Bezirke wieder sehr unterschiedlich strenge Vorgaben aufstellen oder ob überall nach gleichen Regeln gespielt wird.

Frage: Wieso der unterschiedliche Mindestabstand bei gewerblichem und gemeinnützigem Sport?

Die Wissenschaft hat kleine Schwebeteilchen, so genannte **Aerosole** als möglicherweise gefährlich für eine Ansteckung mit Corona in Innenräumen bewertet. Sie verbreiten sich als Sprühnebel über mehrere Meter und verbleiben mehrere Stunden in der Raumluft. Beim Sporttreiben in Innenräumen wird noch intensiver geatmet und entsprechend hoch ist der Ausstoß an Aerosolen. Deshalb ist die regelmäßige und ausreichende Zufuhr von **Frischluft** so wichtig.

Der gemeinnützige Sport in Sportvereinen findet eher in großen und hohen Sporthallen statt. Hier ist also viel **Rauminhalt** Luft vorhanden, sodass sich die Aerosole besser verteilen können, so die Vermutung. Auch wenn der Mindestabstand mit 1,5 Metern angegeben ist, die Faustregel lautet: 1 Person auf 30 Quadratmeter.

Gewerblicher Sport verfügt eher über Räume mit geringerer Fläche und Höhe. Der definierte Mindestabstand von 3 Metern reduziert die maximale Anzahl von zugelassenen Personen in engeren Räumen (max. 8). Außerdem müssen regelmäßig Fenster zum Lüften geöffnet werden oder eine vorhandene Lüftungsanlage wird auf das Maxim eingestellt. (**Quelle 3**)

Mein Einwand: Auch gemeinnützige Sportvereine betreiben Fitnessstudios für ihre Vereinsmitglieder oder bieten Sport in kleinen Bewegungsräumen an. Hier muss nach meiner Meinung deshalb ebenfalls der Mindestabstand von 3 Metern gelten sowie eine maximale Gruppengröße von 8 Personen (inkl. Trainer).

Deshalb finde ich die Formulierung der Regelungen in der neunten Verordnung nicht gelungen. Es fehlt der Bezug auf den Rauminhalt, unabhängig von der Rechtsform der Organisationen.

Der Bezirk Mitte

Am 03.06.2020 informierte das Sportamt Mitte die Sportvereine per E-Mail über die Regeln für die Genehmigung der Hallennutzung (**Quelle 2**). Die alten (vor Corona) **Vergabepläne** für die

Sporthallen werden wieder gültig. Die allgemeinen Empfehlungen des RKI zum **Infektionsschutz** müssen beachtet werden (Abstandsregeln, regelmäßige Handhygiene, Hust- und Niesetikette, ggf. Mund-Nase-Schutz usw.). Die Sportvereine müssen ein **Vereins- oder Verbandskonzept** (Hygienekonzept) beim Sportamt einreichen, auch für den Sportunterricht der Schulen müssen Konzepte erarbeitet werden.

*Info: Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) hat allgemeine Leitpläne für die Wiederaufnahme des Sportbetriebs definiert. Jeder Fachverband hat das Konzept für seine Sportart angepasst, definiert z. B. mehrere Stufen. Auf der Homepage des DOSB sind die Übergangskonzepte aller Sportfachverbände gesammelt (**Quelle 4**), diese wird laufend aktualisiert.*

Die Vereine müssen eine **Anwesenheitsdokumentation** für jedes Training erstellen und mindestens vier Wochen aufbewahren (**Name, Anschrift, Telefon, Anwesenheitszeit und –dauer**). Im Falle einer notwendigen Kontaktnachverfolgung müssen diese Listen den Behörden ausgehändigt werden.

Es dürfen Gruppen mit **maximal 12 Personen** (inkl. Übungsleiter) trainieren. Sofern eine Sporthalle mit einem Trennvorhang teilbar ist, dürfen **pro Hallenteil** maximal 12 Personen trainieren, vorausgesetzt die verfügbare Fläche beträgt **30 qm pro Person**.

Umkleiden dürfen geöffnet, müssen aber regelmäßig gelüftet werden. Duschen bleiben geschlossen. Bekleidungswechsel ist jedoch untersagt, Sportler müssen **zum Training schon in Sportkleidung kommen**. In der Umkleidekabine werden dann lediglich Hallenturnschuhe gewechselt, Taschen werden dort abgestellt. **WCs** sind offen und nutzbar, Lüftung – Sie wissen Bescheid.

Der **Einlass zur Halle** muss reglementiert werden, ggf. durch minutengenaue Vorgaben für Zeitfenster. Verspätete Sportler werden wohl nicht in die Halle gelassen. Kinder gehen alleine in/auf die Sportanlagen, **Zuschauer sind verboten** (Eltern, Großeltern, sonstige Begleitende). Nur gesunde Sportler sind zugelassen.

Zwischen den Trainingseinheiten muss die Sporthalle mindestens **15 Minuten lang gelüftet** werden. Die Teilnehmer der einzelnen Gruppen sollen sich nicht begegnen (ggf. unterschiedliche Zu- und Ausgänge nutzen). Nach Ende eines Trainings darf die neue Gruppe frühestens 10 Minuten nach der anderen Gruppe in die Halle.

Aushänge zu Abstandsregeln, allgemeinen Verhaltensregeln und Hygienemaßnahmen müssen gut sichtbar in der Anlage angebracht werden.

Was sonst noch beim Sportbetrieb bedacht werden sollte

Sportanbieter sollten Konzepte für eine **regelmäßige Handhygiene** für ihre Übungsleiter und Sportler erstellen, dabei ihre Mitgliederstruktur bedenken (Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Senioren, Risikogruppen). Dazu könnte die Handdesinfektion direkt am Eingang zur Sporthalle gehören, feste Regeln zum Händewaschen vor und nach sowie in Pausen im Training, nach jedem WC-Gang oder nach dem Naseputzen.

Wenn Sportgeräte während des Trainings benutzt und von Sportlern berührt werden, muss eine **Flächendesinfektion** bedacht werden. Auf Gymnastikmatten sollten z. B. von den Sportlern mitgebrachte Handtücher gelegt werden – oder alle bringen die eigenen Matten mit. Vor und nach den Trainings sowie zwischen einem Gruppenwechsel muss auch bedacht werden, ob Türklinken, WCs, Handläufe usw. von Helfern desinfiziert werden sollten.

Sportanbieter sollten sich überlegen, in welchen Situationen sie einen **Mund-Nase-Schutz** (MNS) vorschreiben oder empfehlen wollen. Für Übungsleiter und Helfer stellt der MNS eine

Sicherheit dar, wenn sie z.B. die Gruppen vor der Halle empfangen und die Anwesenheit dokumentieren sollen. Beim Sporttreiben selber kann kein MNS getragen werden, da dieser die Atmung behindern würde. Aber beim Weg durch die Anlage zum WC oder Umkleiden könnte das Tragen eines MNS auch den Sportlern empfohlen werden.

Konnte der Sportbetrieb denn nun in allen Sporthallen Berlins wieder starten?

In der Abendschau vom 08.06.2020 (Quelle 4) wurde berichtet, dass einige Bezirke ihre Hallen tatsächlich vollständig öffnen konnten, die meisten aber nur teilweise. Die Sportvereine sind unterschiedlich schnell, Vereinskonzeppte (Hygienepläne) und neue Trainingspläne auszuarbeiten. Die Bezirke haben unterschiedliche Ressourcen, die Grundreinigung ihrer Sporthallen durchzuführen und alle organisatorischen Fragen zwischen verschiedenen Ämtern und mit den Sportvereinen zu klären. Das nimmt Zeit in Anspruch.

Im Bezirk Mitte konnten einige Sporthallen zum 08.06. für das Training wieder geöffnet werden. Die meisten Vereine warten aber noch auf die Genehmigungen. Wenn sie dann anfangen dürfen, starten sie wirklich sehr vorsichtig in kleinen Gruppen und üben erst einmal Training unter neuen Regeln. Sobald Stabilität eingekehrt ist, werden sich die Vereine wieder neuen Mitgliedern öffnen können.

Sport im Park

In meinem letzten Newsletter hatte ich berichtet, wie enttäuscht Sportvereine waren, dass sie mit ihren Angeboten ausschließlich auf Sportanlagen (also Sportplätze) starten durften. Parks und Grünflächen sollten der Öffentlichkeit vorbehalten bleiben.

Die Verordnung sagt: „Privater Sport“ in Parks und öffentlichen Grünflächen kann weiterhin stattfinden: „kontaktlos (...) alleine, im Kreise (...) der Angehörigen des eigenen Haushalts und derjenigen Personen, für die ein Sorge- und Umgangsrecht besteht, sowie für bis zu fünf Personen aus mehreren Haushalten, ohne jede sonstige Gruppenbildung (...)“ Außerdem: Privatpersonen dürfen auch öffentliche Sportanlagen nutzen, sofern dort nicht bereits Schulsport oder Training durch Sportvereine stattfindet.

Wer in den Verordnungen nachliest – ob in der aktuellen oder in den vergangenen Fassungen – findet jedoch im Text ausschließlich die Formulierung „**kontaktloses Sporttreiben auf Sportanlagen im Freien**“. Wenn wir es genau nehmen wollen, ist also auch das private Sporttreiben in Parks und Grünanlagen nicht erlaubt.

Und doch wurde in den Pressekonferenzen des Senats immer von individuellen Sport im Parks und Grünanlagen gesprochen, die Medien verbreiteten diese Info. Die Berliner nutzten diese Möglichkeit zur Bewegung natürlich. Und nun darf also die Verordnung für das Sporttreiben von Sportvereinen im Freien nicht genauso wie für Privatpersonen ausgelegt werden?

Das Nutzen von Sportvereinen oder gewerblichen Sportanbietern von öffentlichen Grünanlagen und Parks war schon immer ein Graubereich. Die Zuständigkeit für eine Erlaubnis liegt bei den Grünflächenämtern. Es gibt positive Beispiele in Berlin, wo auch „Sport im Park“ (Quelle 6), gefördert von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport, mit Unterstützung des bezirklichen Grünflächenamtes läuft. Im Bezirk Mitte sieht es leider anders aus.

Die Sportanbieter müssen also selber entscheiden, ob sie nach den aktuellen Regeln der Eindämmungsverordnung nicht doch in den Parks gehen. Dürfen. Berufen könnten sich einige Anbieter sogar auf § 4 (Veranstaltungen, Zusammenkünfte und Ansammlungen) und (2) vom Verbot ausgenommen sind: Veranstaltungen und Zusammenkünfte, die (...) der Versorgung und der **Gesundheitsfürsorge** der Bevölkerung dienen.

Was ist eigentlich mit bwgt e.V.?

Mein Träger beginnt – nun endlich – auch wieder mit seinen Sportangeboten. Der Sportvereins-Pendant KiezSport Berlin hat Trainingszeiten im Poststadion (Street Workout, Moms-Outdoor-Fitness, Fitness für Frauen, Angebote für Senioren) und in der Sporthalle Amrumer Straße (Familien-Akroyoga).

Im Brunnenviertel wurde Balkonsport eingeführt und wird so gut wahrgenommen, dass das Angebot fortgeführt wird. Unter welchen Bedingungen Bewegungsangebote für Kinder stattfinden können, wird aktuell noch in Kooperation mit Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen geklärt.

Freibäder

Seit 25.05.2020 ist die Öffnung von Strand- und Freibädern in Berlin wieder möglich (§7 (6) der Verordnung), sofern die bezirklichen Gesundheitsämter das vorgelegte Hygiene- und Nutzungskonzepte genehmigt haben. Das **Öffentlichkeitsschwimmen** hat Vorrang, es findet keinerlei Vereinsschwimmen statt. Da in den Sommerferien weniger Familie in den Urlaub fahren werden, wollte der Senat dieser Zielgruppe ein kleines Ferienvergnügen möglich machen.

Für die Nutzung der Freibäder gibt es aber viele Regeln zu beachten (Abstandsregeln auf Liegewiesen, Wegekonzepte auf der Anlage, Verkehrsregeln im Schwimmbecken usw.). Diese sind in jedem Bad leicht unterschiedlich.

Am wichtigsten ist jedoch die **Vorab-Online-Buchung** eines **Zeitfenster-Tickets für 3,80 €** (Paypal, Kreditkarte). Ermäßigungen sind nicht möglich. Besitzer der BäderCard können das Ticket gratis erwerben, müssen ihre BäderCard beim Einlass vorzeigen. Für jedes Ticket müssen **Name und Telefonnummer** angegeben werden.

Umkleiden und Duschen bleiben geschlossen. Die **Kaltduschen** (!) im Freien sind jedoch nutzbar. Händewaschen mit Seife ist in den geöffneten **Toilettenanlagen** möglich. Sprungtürme, Rutschen, Kleinkind-Planschbecken (Nichtschwimmerbecke) und Spielplätze bleiben gesperrt. Eine besondere Herausforderung für Familien mit (Klein-)Kindern, aber endlich wieder raus ins Freibad wird an heißen Sommertagen eine willkommene Abwechslung sein.

Das **Sommerbad Humboldthain** hat seit 06.06.2020 wieder geöffnet. Die Zeitfenster: 8 – 10 Uhr, 11 bis 15 Uhr und 16 – 20 Uhr. Die Badezeit endet 30 Minuten vor Ende des Zeitfensters. Alle Besucher müssen das Bad zum Ende eines Zeitfensters verlassen. Danach wird aufgeräumt und desinfiziert, bevor die neuen Besucher hineindürfen.

Info und Online-Tickets: <https://www.berlinerbaeder.de/baeder/sommerbad-humboldthain/>

Im Kombibad Seestraße war die Traglufthalle Ende Mai abgebaut worden. Erst wenn das Konzept vom Gesundheitsamt Mitte erfolgreich abgenommen ist, werden die Berliner Bäder Betriebe die Öffentlichkeit über die Öffnung informieren – auch kurzfristig. Ich hoffe, dass es bis spätestens nächstes Wochenende (zum 13.06.2020) möglich sein wird.

Wenn ich das richtig verstanden habe, dass Kinder- und Planschbecken grundsätzlich nicht geöffnet werden, wird wohl auch das Kinderbad Monbijou gesperrt bleiben.

Das **Strandbad Plötzensee** ist seit 29.05.2020 am Start. Beim verpachteten Bad gelten eigene Regeln. Besonders angenehm: Es gibt keine Zeitfenster-Tickets, Besucher können spontan kommen. Das Bad ist jeden Tag von 9 – 22 Uhr geöffnet. Der Eintritt kostet 6 €, ermäßigt 3 €.

Mehr Infos: [http://strandbad.ploetzensee.de/](http://strandbad ploetzensee.de/)

Wer Alternativen außerhalb des Bezirks Mitte sucht, könnte im Strandbad Jungfernheide (<https://www.strandbad-jungfernheide.de/>) oder im Strandbad Lübars (<http://www.strandbad-luebars.de/>) fündig werden.



Hallenbäder

Die Bewertung des Infektionsschutzes in Hallenbädern ist im Moment unklar in Bezug auf die Corona-Pandemie. Eine große Rolle spielt die Ausbreitung von Aerosolen in der warmen und feuchten Hallenbad-Luft. Ausschlaggebender ist jedoch das **Duschverbot**. Erst wenn das Duschen erlaubt, wird auch ein Schwimmbetrieb in Hallenbädern möglich sein. Davon betroffen sind auch alle gewerblichen Betreiber von Schwimmbädern (Hotels, Fitnessstudios, private Schwimmschulen).

Bis auf weiteres bleiben alle **öffentlichen Hallenbäder und private Schwimmschulen also grundsätzlich geschlossen**.

Die Schwimmvereine

Der Berliner Schwimm-Verband berichtete beim 49. Sportausschuss Abgeordnetenhaus (**Quelle 3**), dass die Mitglieder ihren Schwimmvereinen in der Mehrheit treu geblieben sind. Einnahmeverluste sind jedoch durch ausfallende Schwimmkurse und Veranstaltungen zu beklagen. Einige Vereine haben schon versucht, Trainingszeiten auf dem Land zu bekommen und sind auch dort an ihre Grenzen gestoßen. Andere Vereine schwimmen im Freiwasser auf Seen. Die Schwimmvereine befürchten, dass sie bald Mitglieder verlieren, wenn sie **keinerlei Perspektiven** für das Vereinsschwimmen bekommen. Der Frust bei den Vereinen und beim Berliner Schwimm-Verband ist groß, dass sie im Öffnungskonzept für die Freibäder beim BBB überhaupt keine Rolle gespielt haben.

Die Berliner Bäder Betriebe haben in Aussicht gestellt, dass in den Freibädern unter bestimmten Voraussetzungen Wasserzeiten für Schwimmvereine möglich werden könnten. Da allerdings niemals alle Vereine Zeiten bekämen, müsste eine Auswahl getroffen werden – es kann nur sehr schwer gerecht zugehen. Alles im Ungefähren, nichts womit man planen könnte.

Schwimmkurse, insbesondere die **Seepferdchen-Kurse** für Kinder liegt komplett brach. Auch das Schulschwimmen ist entfallen. Die Kinder der dritten Klassen sowie in den Vereins-Schwimmkursen haben kein Schwimmen erlernen können oder nicht ausreichend.

Der Landessportbund Berlin und die Sportjugend Berlin haben dem Senat das Angebot unterbreitet, in den Sommerferien **Intensiv-Schwimmkurse für die Drittklässler** durchzuführen. Übungsleiter der Schwimmvereine wären bereit, die Kurse durchzuführen. Fünf Hallenbäder würden die BBB hierfür unter strengen Auflagen zur Verfügung stellen.

Sollte dies gelingen, möchten die BBB auch eigene Schwimmkurse anbieten wollen. Dies wird noch zu diskutieren sein. Wenn schon die Schwimmvereine ihre Übungsleiter für Schul-Schwimmkurse zur Verfügung stellen, erwarten sie auch Wasserzeiten in Hallenbädern für ihre Mitglieder. All diese Diskussionen kann man allerdings erst dann führen, wenn Hallenbäder überhaupt öffnen dürfen. Oder die Kurse werden in Freibädern durchgeführt.

Fazit

Danke, dass Sie bis hierhin gelesen haben! Jetzt sind Sie rundum informiert zum Thema Sport, Bewegung und Schwimmen. Es kann allerdings sein, dass die „News“ nach dem Versand meiner E-Mail an Sie schon überholt sind. Prüfen Sie einfach die von mir angegebenen Quellen immer mal wieder auf Neuigkeiten.

Bei Fragen dürfen Sie sich immer gern an mich wenden!

Bleiben Sie gesund und alles Gute für Sie.

Ihre KiezSportLotsin Susanne Bürger

KiezSportLotsin: #Update SportNews zur neunten Verordnung

Kontakt: Susanne Bürger
Mobil: 0157/33 28 13 28
Mail: buerger@bwgt.org
Internet: <https://www.bewegung-draussen.de/kiezsportlotsin/>

Stand der Information: 10.06.2020, 14:00 Uhr

Quellen:

1. Pressemitteilung Nr. 161/2020 vom 29.05.2020 Bezirksamt Mitte, Bezirksstadtrat Carsten Spallek, Online hier: <https://cutt.ly/xy1h6yy>
2. E-Mail vom 03.06.2020 vom Sportamt Mitte an die Sportvereine, PDF im Anhang
3. Sportausschuss des Abgeordnetenhauses: 49. Sitzung vom 04.06.2020. Behandelt wurden die verschiedenen Abstandsregeln im gewerblichen und gemeinnützigen Sport. Hauptthema waren die Situation der Schwimmvereine und die Berliner Bäder Betriebe. Der Mitschnitt ist noch nicht verfügbar, wird in den kommenden Tagen hier hochgeladen, YouTube: <https://cutt.ly/fy98gdJ>
4. rbb-Abendschau, Sendung vom 08.06.2020 („Endlich wieder Bewegung“): <https://cutt.ly/vy1wqnx>
5. 10 Leitplanken und Sportartspezifische Übergangsregeln der Sportfachverbände, DOSB: <https://cutt.ly/wy1wTiR>
6. „Sport im Park“ ist ein Förderprogramm der Senatsverwaltung für Inneres und Sport. Das Programm läuft von Mai bis August eines Jahres. Aktuell sind nur eine Handvoll von Angeboten aktiv: <https://cutt.ly/2y98HE5>
7. Kiezsport Berlin bzw. bwgt e.V. startet seine Sportangebote auch wieder: <https://www.bewegung-draussen.de/angebote-draussen/>

Sehr geehrte Vereinsvorstände, sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage der Neunten Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung des Senates von Berlin vom 28. Mai 2020 informieren wir Sie wie folgt:

Der Übungs- und Lehrbetrieb der Sportorganisationen ist auf Sportanlagen im Freien und ab dem 2. Juni 2020 auch wieder in **gedeckten** Sportanlagen (Sporthallen) wieder gestattet.

Die für den Sport verantwortlichen Bezirksstadträte und Bezirksstadträtinnen haben sich dabei am 29.05.2020 in einer gemeinsamen Abstimmung darauf geeinigt, dass die Sporthallen **frühestens ab dem 8. Juni 2020** wieder geöffnet werden können. Auf Grund des notwendigen Vorlaufs für die Anpassung, Finanzierung und Erweiterung von Reinigungsleistungen, das Aufstellen von Hygieneplänen durch die Sportvereine sowie die Erarbeitung eines Konzepts für den Sportunterricht durch die Schulen ist **eine frühere Öffnung ausgeschlossen**.

Der 8. Juni 2020 bildet dabei den frühestmöglichen Termin für eine Nutzungsfreigabe. Ausschlaggebend ist die Klärung der oben genannten Fragen zu Reinigung, Hygienekonzepten, Lüftung etc.

Entsprechend des § 7 Nr.1 der Eindämmungsverordnung wird es **keine generelle Öffnung der Sportanlagen geben**, sondern lediglich eine Untersagung unter Beachtung folgender Voraussetzungen ausgesetzt:

1. die Sportausübung erfolgt kontaktfrei und unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen den Sportlerinnen und Sportlern sowie zu anderen Personen; der Mindestabstand gilt nicht für Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partner, Angehörige des eigenen Haushalts und für Personen, für die ein Sorge- und Umgangsrecht besteht,
2. die Trainingseinheiten erfolgen ausschließlich individuell, zu zweit oder in Kleingruppen von höchstens 8 Personen (einschließlich der Trainerin oder des Trainers oder sonstiger betreuender Personen) und höchstens 12 Personen ab dem 2. Juni 2020, für Krafräume wird die Nutzerzahl auf 1 Person je 30 m² begrenzt,
3. ein Training von Spielsituationen insbesondere bei Kontakt- und Mannschaftssportarten, in denen ein direkter Kontakt erforderlich oder möglich ist, erfolgt nicht,
4. ein Wettkampfbetrieb in kontaktfreien Sportarten im Freien ist zulässig, soweit er im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzeptes des jeweiligen Sportfachverbandes stattfindet, welches vorab von der für Sport zuständigen Senatsverwaltung genehmigt wurde,
5. folgende maßgeblichen Hygiene- und Desinfektionsregelungen, insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten, werden mindestens eingehalten,
 - 1 die einschlägigen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung und die Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden sind zu berücksichtigen,

- 2 Schutzvorschriften für Personal, Besucherinnen, Besucher, Kundinnen und Kunden zur Hygiene sind einzuhalten; arbeitsschutzrechtliche Vorgaben bleiben unberührt,
- 3 Gewerbetreibende haben die jeweils geltenden Vorgaben der zuständigen Berufsgenossenschaften einzuhalten,
- 4 es werden geeignete Maßnahmen getroffen, um die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen anwesenden Personen, (mit Ausnahme von Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partnern, Angehörigen des eigenen Haushalts und für Personen, für die ein Sorge- und Umgangsrecht besteht) und die Einhaltung der maximal für die jeweilige Fläche zugelassenen Personenanzahl sicherzustellen,
- 5 zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Einhaltung des Mindestabstands bei Ansammlungen von Menschen in Wartebereichen wird **durch die Nutzer** ein geeignetes Konzept (**eine 10 Minutenregelung** lt. 5.7 kann dabei hilfreich sein) erarbeitet und umgesetzt, Bei einer Mehrfachnutzung einer Sportanlage ist eine Mitzeichnung des geeigneten Konzeptes der anderen Nutzer notwendig.
- 6 Aushänge zu den Abstandsregelungen und getroffenen Hygienemaßnahmen werden gut sichtbar angebracht,
- 7 in Innenräumen wird für eine ausreichende Lüftung gesorgt. Die Nutzer dürfen erst 10 Minuten später die gedeckten Sportanlagen nutzen und der vorherige Nutzer und hat seine Trainingszeit 10 Minuten früher zu beenden und für die **anschließende 15 Minuten Lüftung** zu sorgen. Für den letzten Nutzer entfällt die Lüftungspflicht und
- 8 für die Nutzer gilt die Pflicht zum Führen einer Anwesenheitsdokumentation mit Informationen zur Kontaktnachverfolgung der Sportlerinnen und Sportler.

Die Verantwortlichen, das sind in der Regel Vereinsvorstände, Übungsleiterinnen und Übungsleiter haben entsprechend der spezifischen Anforderungen des jeweiligen Angebots ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Die Anwesenheitsdokumentation muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer, sowie Anwesenheitszeit und -dauer. Die Anwesenheitsdokumentationen sind für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte aufzubewahren oder zu speichern und der zuständigen Behörde auf Verlangen auszuhändigen, wenn festgestellt wird, dass eine Person zum Zeitpunkt der Veranstaltung oder des Besuchs Ansteckungsverdächtige oder Ansteckungsverdächtige im Sinne des Infektionsschutzgesetzes war. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsdokumentation zu löschen oder zu vernichten.

6. Umkleiden und WC-Anlagen werden geöffnet, diese sind regelmäßig zu lüften. Duschen dürfen nicht genutzt werden, sonstige Räumlichkeiten bleiben geschlossen, die Umkleiden sollen wegen der unzureichenden Größe in der Regel nur zum Abstellen von Sporttaschen und zum Schuhwechsel genutzt werden.
7. Bekleidungswechsel und Körperpflege finden in den Sportanlagen nicht statt,
8. zur Vermeidung von Ansammlungen, insbesondere von Warteschlangen, erfolgt eine Steuerung des Zutritts zur Sportstätte durch die nutzenden Sportorganisationen,
9. Risikogruppen werden keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt,

10. Zuschauerinnen und Zuschauer, Eltern, Großeltern und sonstige Begleitende sind nicht zugelassen, der Verein übernimmt und übergibt die Sportlerinnen und Sportler am Eingang der Sportanlage und
11. soweit der Übungs- und Lehrbetrieb in gedeckten Sportanlagen stattfindet, sind diese regelmäßig – mindestens bei jedem Wechsel der nutzenden Trainingsgruppe oder Trainingsgruppen – und ausreichend (siehe Nr. 5.7) zu lüften. Soweit keine Lüftungsmöglichkeit besteht, ist der Sportbetrieb weiterhin untersagt.

Eine Nutzung ist nur für die durch die Vereine beantragten und durch die Vergabestelle genehmigten Nutzungszeiten möglich. Sollten weitere Nutzungszeiten durch die Sportvereine benötigt werden, muss eine formale Beantragung im FB Sport erfolgen. Wir bemühen uns um kurzfristige Genehmigungen, sind aber auf Grund der aktuellen Situation ebenfalls in der Abwicklung von Anträgen eingeschränkt.

Für die Verteilung der Nutzungszeiten auf die förderungswürdigen Sportorganisationen gelten die bisherigen Vergabeentscheidungen. Die Einhaltung der Vorgaben während der Nutzung liegt in der Verantwortung der nutzenden Sportorganisationen. Durch die nutzungswilligen Sportorganisationen ist beim Fachbereich Sport ein Vereins- oder Verbandskonzept einzureichen, die Trainingseinheiten erfolgen ausschließlich individuell, zu zweit oder in Kleingruppen von höchstens 12 Personen (einschließlich der Trainerin oder des Trainers oder sonstiger betreuender Personen).

Die Berliner Bezirke haben sich einheitlich darauf verständigt, dass Spielfelder unabhängig von der Sportart halbiert werden können und eine Kleingruppe von höchstens 12 Personen Sport ausüben kann, sofern die Abstands- und Hygienemaßnahmen eingehalten werden können. Die Nutzung der Sporthallen ist für höchstens 12 Personen (einschließlich der Trainerin oder des Trainers oder sonstiger betreuender Personen) gestattet. Sofern die gedeckte Sportanlage eine Zweifelder- oder Dreifeldersporthalle ist und mit Teilungsvorhängen getrennt werden können, die pro Person mindestens 30 m² Platz bietet, ist pro Hallenteil eine Nutzung mit höchstens 12 Personen möglich.

Auf öffentlichen Sportanlagen, die mit einem langfristigen Nutzungsvertrag vergeben sind, kann Sport ebenfalls in Kleingruppen von höchstens 12 Personen (einschließlich der Trainerin oder des Trainers oder sonstiger betreuender Personen) entsprechend der Genehmigung durch den Fachbereich Sport ausgeübt werden.

Wir weisen darauf hin, dass entsprechend der Entwicklung der Lage mit Änderungen zu rechnen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

U. Schmidt